

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 8

6. August

Inhalt: Sonderbestimmungen zu § 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen — Weihe zu Ständigen Diakonen: Proklamation der Weihekandidaten 2025 — Änderung der Altersgrenze bei Dienstlichen Beurteilungen und bei Unterrichtsbesuchen von Religionslehrerinnen und -lehrern i.K. — Päpstliche Verlautbarungen — Personalveränderungen — Notizen

Der Bischof von Regensburg

Die Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) in der Fassung vom 01. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 5 vom 18. April 2018, S. 166 ff.) werden für die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen - Bereich A (DiAG-MAV-A) und- Bereich B (DiAG-MAV-B) wie folgt neu gefasst:

Sonderbestimmungen zu § 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

I. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A (DiAG-MAV-A)

§ 1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter jeder Mitarbeitervertretung, die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger bestehen, die das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.
- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Generalvikars stattfinden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

- (6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

Jeder Vertreter kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung („Ersatzvertreter“) vertreten lassen.

Die Vertreter und Ersatzvertreter werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitarbeitervertretung bestimmt.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 3 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung - Bereich A.

Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung. Im Wahljahr bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Er hat für die Einberu-

fung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 1 besetzt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 MAVO wahr.

Ferner obliegen ihm folgende Aufgaben:

- er bestellt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter für die „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ (Individualschlichtung) gemäß § 3 Abs. 3 Ordnung für Schlichtungsverfahren,
- er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG B die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO,
- er wählt den aus fünf Personen bestehenden Diözesan-Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bayerischen Regional-KODA gemäß § 1 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA der Bayerischen (Erz-)Diözesen.

„Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich.“

II. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- Vertretern jeder Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg und seiner Gliederungen,
- Vertretern jeder Mitarbeitervertretung der caritativen Fachverbände und Vereinigungen und
- Vertretern jeder Mitarbeitervertretung der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Dt. Caritasverbandes (AVR) anwenden.

(2) In die Mitgliederversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung mit bis zu fünf Mitgliedern einen Vertreter, jede Mitarbeitervertretung mit mehr als fünf, aber weniger als 17 Mitgliedern entsendet zwei Vertreter und jede Mitarbeitervertretung ab 17 Mitgliedern entsendet drei Vertreter.

Jeder Vertreter kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung („Ersatzvertreter“) vertreten lassen.

Die Vertreter und Ersatzvertreter werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitarbeitervertretung bestimmt.

(3) Ein Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Diözesan-Caritasdirektors stattfinden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

(6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft – Bereich B – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 Nr. 1-6 und 8-10 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 5 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Wahl eines Beisitzers und eines Stellvertreters für die beim Diözesan-Caritasverband errichtete Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung – Bereich B.

Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes endet ferner mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihm entsendenden Mitarbeitervertretung. Im Wahljahr bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Er hat für die Einberufung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen.

(4) Scheidet ein Vorstandesmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 2 besetzt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 1-6 und 8-10 MAVO wahr.

Er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG A die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Sonderbestimmungen tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Regensburg, den 25. Juli 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Weihe zu Ständigen Diakonen: Proklamation der Weihekandidaten 2025

Am Samstag, 18. Oktober 2025, wird Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter die Diakonenweihe erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- **Michael Kraus**, Hohengebraching-Mariä Himmelfahrt,
- **Stefan Lobinger**, Fronberg-St. Andreas,
- **Martin Münch**, Lam-St. Ulrich, als Pastoralreferent tätig in Neukirchen b. Hl. Blut und Eschlkam,
- **Johannes Theisinger**, Regenstauf-St. Jakobus

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitz- und Einsatzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastorales Personal, gebeten.

Änderung der Altersgrenze bei Dienstlichen Beurteilungen und bei Unterrichtsbesuchen von Religionslehrerinnen und -lehrern i.K.

Analog zu den Beurteilungsrichtlinien des Freistaates Bayern (Richtlinien für dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an Schulen in Bayern, Az.: II. 5-5 P 410. 2-6.60 919, Abschnitt A, 4.2.2) gilt ab dem Schuljahr 2025/2026 für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. im Bistum Regensburg folgende Regelung:

Die periodische Beurteilung von Religionslehrerinnen und -lehrern i.K. mit unbefristetem Arbeitsvertrag findet alle vier Jahre statt. Religionslehrerinnen und -lehrer i.K., die im Laufe des Kalenderjahres, das an das Beurteilungsjahr anschließt, in den Ruhestand oder

in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten, werden nicht mehr beurteilt. Die bisherige Regelung, ab dem 50. Lebensjahr keine dienstlichen Beurteilungen durchzuführen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Diese Regelung gilt auch für Schulbesuche, die kirchliche Schulbeauftragte bei kirchlichen Lehrkräften innerhalb ihres Amtsbezirks durchführen. Die in den „Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg“ (Amtsblatt Nr. 4 vom 27. April 2012, II/2, S.57) genannte Altersbegrenzung (50. Lebensjahr) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Päpstliche Vertautbarungen

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 5. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (27. Juli 2025)
<https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/grandparents/documents/20250626-messaggio-nonni-anziani.html>

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 10. Weltgebets- tag für die Bewahrung der Schöpfung 2025 (1. September 2025)
www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/creation/documents/20250630-messaggio-giornata-curacreato.html

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Priester

01.09.2025

P. Thankachan Augustine Puthiyedath V.C.: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreien Vohenstrauß – Böhmisichbruck – Tännesberg und zusätzlich für Aushilfsdienste im Dekanat Neustadt-Weiden

P. Joseph Vembadamthara V.C.: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreien Waldershof (60%) und Fuchsmühl-Friedenfels (40%) im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

21.09.2025

Hermann Höllmüller: ernannt zum Präses des Kopling-Bezirksverbandes Dingolfing

01.10.2025

Ulrich Eigendorf: Entpflichtung vom priesterlichen Dienst in der Diözese Regensburg

Pastorale Mitarbeiter/innen

01.01.2025

Gerhard Büchl: Eintritt in den **Ruhestand**

01.05.2025

Josef Weiherer: Eintritt in den **Ruhestand**

31.08.2025

Pirmin Ströher: **ausgeschieden** aus dem Dienst der Diözese Regensburg

01.09.2025

Anne Arend: angewiesen als **Pastoralassistentin** in die Pfarrei Teublitz

Tanja Braun-Six: angewiesen als **Pastoralreferentin** für die Krankenhausseelsorge Uniklinikum Regensburg und KUNO

Manuela Buchhauser: angewiesen als **Gemeinderesidentin** in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald–Irlbach–Lambertsneukirchen–Pettenreuth–Wenzelbach

Laura Damm: angewiesen als **Pastoralassistentin** in die Pfarrei Neukirchen-Balbini

Richard Ebner: Eintritt in den **Ruhestand**

Benedikt Eckert: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarreiengemeinschaft Moosbach–Eslarn

Dr. Alexander Flierl: angewiesen als **Fortbildungsbeauftragter** in den Hauptabteilungen Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung (HA3) sowie Schule/Hochschule (HA7)

Theresa Glaser: angewiesen als **Gemeindereferentin** in die Pfarrei Stamsried

Sebastian Göttl: angewiesen als **Pastoralreferent** in die Pfarreiengemeinschaft Furth–Obersüßbach–Neuhäusen–Weihmichl–Schatzhofen

Kerstin Hasenfürter: angewiesen als **Gemeindeassistentin im verlängerten Vorbereitungsjahr** in die Pfarrei Weiden-St. Konrad

Armin Hecht: angewiesen als **Pastoralreferent** für die Gefängnisseelsorge in der JVA Regensburg und in der JVA Straubing

Roswitha Heining: **Sabbatjahr**

Susanne Hirmer: angewiesen als **Pastoralreferentin** für die Seelsorge im Bezirksklinikum Wöllershof und Supervision

Klaus Hirn: **Sabbatjahr**

Gerhard Kaiser: Eintritt in den **Ruhestand**

Martin Kellberger: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais–Böbrach–Bayerisch Eisenstein

Thomas Kern: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarrei Nabburg

Sarah Koch: angewiesen als **Gemeindeassistentin in Vorbereitung** in die Pfarreiengemeinschaft Theuern–Pittersberg

Maria-Theresia Kölbl: angewiesen als **Einsatzreferentin** für Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen in der HA 3

Tobias Krenn: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth

Melanie Kutzera: angewiesen als **Pastoralassistentin** in die Pfarreiengemeinschaft Beratzhausen–Oberpfaundorf

Peter Lehner: angewiesen als **Pastoralreferent** in die Pfarreiengemeinschaft Falkenstein–Rettenbach–Arrach

Stefan Lobinger: angewiesen als **Fachbereichsleistung** der Abteilung 1 – Fachbereich 1 – Inkardinierte Priester in der HA 3

Karin Ostermeier: angewiesen als **Gemeindeassistentin im verlängerten Vorbereitungsjahr** in die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul–St. Josef Ziegetsdorf

Michaela Probst: angewiesen als **Gemeindereferentin** in die Pfarrei Cham-St. Jakob

Anita Ramoser: angewiesen als **Pastoralreferentin** in die Pfarrei Eggenfelden

Lea Schascheck: angewiesen als **Gemeindereferentin** in die Pfarreiengemeinschaft Lappersdorf–Kareth

Matthias Schwindhammer: angewiesen als **Pastoralassistent** in die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen–Obertrennbach–Reicheneibach

Katharina Späth: angewiesen als **Pastoralreferentin** in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald–Irlbach–Lambertsneukirchen–Pettenreuth–Wenzenbach

Theo Speiseder: angewiesen als **Pastoralreferent** im Krankenhaus Straubing

Franz Strigl: **Sabbatjahr**

Peter Stubenvoll: angewiesen als **Pastoralreferent** in die KHG Regensburg

Patrizia Szörenyi: angewiesen als **Gemeindereferentin** in der Gemeinde- und Organisationsberatung

Elke Wild: angewiesen als **Pastoralreferentin** in die Pfarreiengemeinschaft Straubing–St. Elisabeth–St. Peter mit Wohn- und Pflegeheim

Notizen

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Benefizium Wiesing

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester im bisherigen Priesterwohnhaus des Benefiziums Wiesing, einer Filiale in der Pfarrei Viechtach.

Näheres zum Wohnhaus

Erbaut in den 90er Jahren, in einem sehr guten Zustand mit 111 m² Wohnfläche, einer Garage und einem Garten. Es befindet sich gleich neben der Filialkirche in einer exponierten Lage mit einem wunderbaren Balkon nach Süden (der "Balkon" der Pfarrei Viechtach).

Näheres zur Pfarrgemeinde

Durch die wenig ausgebauten Infrastruktur in Wiesing ist man auf ein Auto angewiesen. In der 7 km entfernten Stadt Viechtach befinden sich zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, eine umfassende medizinische Versorgung sowie ein Kreiskrankenhaus.